

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Thalwil

vom 10. Juni 2003

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	2 - 3
II. Bestattungsordnung	3 - 4
III. Grabstätten	4 - 7
IV. Grabmäler	7 - 8
V. Ordnungsvorschriften	8 - 9

Die in dieser Verordnung enthaltenen Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für männliche wie auch für weibliche Personen.

Der Gemeinderat erlässt die folgende Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen:

I. Allgemeines

Art. 1

Organisation Das Bestattungswesen fällt nach dem kantonalen Gesetz über das Gesundheitswesen, der kantonalen Verordnung über die Bestattungen und gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Thalwil, in den Aufgabenkreis der Gesundheitsbehörde. Diese trifft die zum Vollzug der vorliegenden Verordnung erforderlichen Anordnungen.

Art. 2

**Friedhof-
vorsteher** Friedhofvorsteher ist der Zivilstandsbeamte.

Art. 3

**Aufgaben der
Gesundheits-
behörde** **Die Gesundheitsbehörde hat folgende Aufgaben:**

1. Oberaufsicht über den Unterhalt, die Gestaltung und Bepflanzung des Friedhofes
2. Erlass eines Reglements über die Gestaltung und Beschaffenheit der Grabmäler
3. Vertragswesen über den Leichentransport und die Sarglieferung
4. Erteilung von Sonderbewilligungen
5. Festsetzung von Gebühren und Belegungsplan.

Art. 4

**Aufgaben des
Friedhof-
vorstehers** Der Friedhofvorsteher hat folgende Aufgaben:

1. Aufsicht über den Friedhof und das Friedhofpersonal
2. Anordnung der Leichenschau
3. Erteilung von Bestattungsbewilligungen
4. Festsetzung der Bestattung und amtliche Bekanntmachung
5. Erteilung der notwendigen Aufträge für das Einsargen, die Kremation, den Transport und die Bestattung
6. Anordnung des Aufstellens der Trauerurne und des Grabgeläutes
7. Erteilung der Grabmalbewilligung
8. Vertragswesen über die Familiengräber.

Art. 5

Aufgaben des Friedhof-personals

Der Obergärtner bzw. sein Personal hat folgende Aufgaben:

1. Öffnen und Eindecken der Gräber
2. Aufräumen des Grabplatzes und das Ordnen des Blumenschmuckes nach dem Zudecken des Grabes
3. Sicherstellung der ordnungsgemässen Bestattung
4. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof
5. Unterhalt und Pflege der gesamten Friedhofanlage sowie der Gräber und Bepflanzung der Gräber
6. Wartung des Friedhofgebäudes und der Fahrhabe
7. Führung des Verzeichnisses über die Bestattungen.

II. Bestattungsordnung

Art. 6

Bestattung

Der Friedhof dient der Bestattung von Einwohnern und Bürgern der Gemeinde Thalwil. Für andere Personen ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers einzuholen.

Die Bestimmung des Wohnsitzes richtet sich nach Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie nach den einschlägigen Erlassen der kantonalen Behörden.

Art. 7

Gemeinde-beiträge

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde Thalwil die Kosten für folgende Leistungen:

1. Leichenschau
2. einfachen Sarg sowie das Einsargen der Leiche
3. Überführen in der Gemeinde
4. Aufbahnen in der Leichenhalle
5. amtliche Bekanntmachung
6. Grabgeläute
7. Grabplatz mit Grabzeichen
8. Öffnen und Eindecken des Grabes.

Bei einer Kremation übernimmt die Gemeinde überdies:

9. Überführen ins nächstgelegene Krematorium
10. Einäscherungsgebühr
11. Kosten der Tonurne
12. Aufstellen der Trauerurne.

Bei der Bestattung in Thalwil eines auswärts wohnhaft gewesenen Gemeindegewohners werden die in der Gemeinde Thalwil anfallenden Kosten übernommen.

Bei der auswärtigen Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde Thalwil die Mindestbeiträge gemäss kantonaler Bestattungsverordnung.

Art. 8

Kosten für Auswärtige

Bei der Bestattung in Thalwil eines auswärts wohnhaft gewesenen Nichtbürgers haben die Angehörigen für alle Kosten aufzukommen. Ausserdem sind für die Benützung der Leichenhalle, für den Grabplatz, für das Graböffnen und -eindecken sowie für die Beisetzung Gebühren zu entrichten, die von der Gesundheitsbehörde festgesetzt werden.

Art. 9

Publikationen

Die Bekanntmachung der Bestattung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde oder, sofern dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, durch Anschlag. Die Veröffentlichung kann unterbleiben, wenn die Angehörigen es wünschen.

Art. 10

Kultushandlungen

Die Anordnung von Kultushandlungen ist Sache der Angehörigen in Absprache mit dem Friedhofvorsteher.

Art. 11

Bestattungszeiten

Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag während der ordentlichen Arbeitszeit statt. Ausnahmen können in besonderen Fällen bewilligt werden.

Art. 12

Grabgeläute

Bei allen Bestattungen wird das Grabgeläute angeordnet, sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten.

Art. 13

Grabbezeichnung

Sofort nach der Bestattung wird jedes Grab mit einem Grabzeichen mit Angabe von Vor- und Familiennamen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen versehen.

III. Grabstätten

Art. 14

Gräberarten

Der Friedhof umfasst Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, Familiengräber sowie ein Gemeinschaftsgrab.

	Art. 15																								
Grösse der Gräber	Die Reihengräber haben folgende Grössen:																								
	<table border="0"> <thead> <tr> <th></th> <th>Länge</th> <th>Breite</th> <th>Wegbreite</th> </tr> <tr> <td></td> <td>cm</td> <td>cm</td> <td>cm</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdbestattungen</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren</td> <td>180</td> <td>90</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>- Kinder bis 7 Jahre und Totgeburten</td> <td>120</td> <td>70</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Urnengräber</td> <td>120</td> <td>70</td> <td>60</td> </tr> </tbody> </table>		Länge	Breite	Wegbreite		cm	cm	cm	Erdbestattungen				- Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren	180	90	60	- Kinder bis 7 Jahre und Totgeburten	120	70	60	Urnengräber	120	70	60
	Länge	Breite	Wegbreite																						
	cm	cm	cm																						
Erdbestattungen																									
- Erwachsene und Kinder ab 7 Jahren	180	90	60																						
- Kinder bis 7 Jahre und Totgeburten	120	70	60																						
Urnengräber	120	70	60																						
	Familiengräber																								
	Die Grösse wird in Absprache mit dem Friedhofvorsteher bestimmt.																								
	Art. 16																								
Belegungsplan	Die Bestattungen erfolgen nach dem Belegungsplan.																								
	Art. 17																								
Beisetzung in bestehende Reihengräber	In jedem Erdbestattungs-Reihengrab darf nur eine Leiche beerdigt werden. In bereits belegte Reihengräber können nur Urnen von Angehörigen beigesetzt werden. Die in Art. 18 festgesetzte Ruhezeit des Grabes wird durch nachträgliche Urnenbeisetzungen nicht verlängert. Für solche Urnen werden nach dem Abräumen des Grabes keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt.																								
	Art. 18																								
Ruhefrist	Die Ruhefrist für alle Gräber beträgt mindestens 20 Jahre.																								
	Art. 19																								
Räumung der Gräber	Nach Ablauf der in Art. 18 festgesetzten Ruhefrist kann der Friedhofvorsteher das Räumen der Grabreihen anordnen. Die Räumung ist im amtlichen Publikationsorgan und im Amtsblatt des Kantons Zürich rechtzeitig bekannt zu geben. Den Angehörigen wird eine Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so verfügt der Friedhofvorsteher das Räumen der Gräber ohne Entschädigungspflicht.																								
	Art. 20																								
Familiengräber	Für Familiengräber können besondere Plätze mietweise erworben werden. Die Mietdauer beträgt 60 Jahre. Sie kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin verlängert werden. Die Gräber sind in Reihenfolge zu vermieten.																								
	In den letzten 20 Jahren der Mietzeit darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Die Mietgebühren für Familiengrabplätze werden durch die Gesundheitsbehörde																								

festgesetzt.

In Familiengräbern können der Mieter und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf spezieller Genehmigung durch die Gesundheitsbehörde.

Art. 21

**Bepflanzung
der
Familiengräber**

Die Mieter von Familiengräbern und ihre Angehörigen sind von der ersten Bestattung an verpflichtet, eine angemessene Bepflanzung der Gräber durch das Friedhofpersonal vornehmen zu lassen. Wird die Grabstätte während mehr als drei Jahren nicht mehr gebührend unterhalten, hat die Gesundheitsbehörde das Recht, sofort vom Vertrag zurückzutreten und den Grabplatz nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist aufzuheben. Die bezahlte Miete wird in diesem Fall nicht rückerstattet.

Art. 22

**Auflösung des
Mietverhält-
nisses**

Im Falle einer Aufhebung des Friedhofes kann das Mietverhältnis vorzeitig und ohne Rückerstattungspflicht seitens der Gemeinde aufgelöst werden.

Art. 23

**Exhumierung
einer Leiche
Ausgrabung
einer Urne**

Die Bewilligung zur Exhumierung einer Leiche kann von der Gesundheitsbehörde nur bei Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe erteilt werden. Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden bleiben vorbehalten.

Urnen dürfen nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers ausgegraben werden.

Die Ausgrabung einer Urne oder die Exhumierung einer Leiche soll nur in Anwesenheit des Friedhofvorstehers erfolgen.

Ist die Ausgrabung oder Exhumierung nicht amtlich angeordnet, hat der Gesuchsteller für alle Kosten aufzukommen. Die Kosten für Exhumierung der Leiche oder Ausgrabung der Urne, Entsorgung des Grabmals, Pflege der leerstehenden Grabstätte usw. richten sich nach den von der Gesundheitsbehörde festgelegten Gebühren.

Art. 24

**Randbepflan-
zung**

Die Reihengräber werden auf Kosten der Gemeinde durch das Friedhofpersonal mit einer Randbepflanzung versehen.

Art. 25

**Bepflanzungs-
vorschriften,
Unterhalt und
Gebühren**

Das Bepflanzen und die Pflege aller Gräber erfolgen durch das Friedhofpersonal. Für diese Arbeiten wird eine jährliche Grabunterhaltsgebühr erhoben. Ausnahmen für die Bepflanzung können auf Gesuch hin durch die Gesundheitsbehörde bewilligt werden. Die Angehörigen können die für den Grabschmuck notwendigen Pflanzen von der Gemeinde beziehen oder selbst

liefern.

Störende Pflanzen werden zurückgeschnitten oder unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen entfernt.

Die Gebühren für Bepflanzung und Unterhalt der Gräber werden durch die Gesundheitsbehörde festgesetzt.

IV. Grabmäler

Art. 26

Gestaltung der Grabmäler Richtlinien für die Gestaltung und Beschaffenheit der Grabmäler werden in einem separaten Grabmalreglement festgehalten.

Grabmäler sind mit Vor- und Familiennamen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen zu versehen und sollen den Anforderungen der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

Art. 27

Masse für Grabmäler Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler und Platten werden im Grabmalreglement geregelt.

Art. 28

Bewilligungspflicht für Grabmäler Für das Aufstellen von Grabmälern bedarf es einer Bewilligung des Friedhofvorstehers. Sie richtet sich nach dem Grabmalreglement.

Art. 29

Setzen der Grabmäler Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 11 Monate nach der Bestattung erfolgen. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin. Bei nasser Witterung und gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

Art. 30

Entfernung von Grabmälern Die Gesundheitsbehörde ist befugt, Grabmäler, die ohne Bewilligung gesetzt wurden, auf Kosten des Erstellers entfernen zu lassen.

Art. 31

Instandhaltung der Grabmäler Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu halten. Erfolgt dies nur mangelhaft, werden sie vom Friedhofvorsteher schriftlich aufgefordert, für die Instandstellung zu sorgen. Bei Unterlassung werden ihnen die Kosten für die Instandstellung in Rechnung gestellt.

Art. 32

Familiengrabmäler Auf einem Familiengrabplatz darf nur ein Grabmal erstellt werden. Ausser diesem sind einzelne Platten zulässig.

Die Dimension und die Gestaltung der Grabmäler auf den Familiengrabplätzen sollen der gewählten Lage entsprechen.

Art. 33

Sonderbewilligungen für Grabmäler

Die Gesundheitsbehörde kann Abweichungen von diesen Vorschriften bewilligen.

Art. 34

Schäden, Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern und Pflanzen durch fehlerhaftes Versetzen der Grabsteine, Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt entstehen.

V. Ordnungsvorschriften

Art. 35

Öffnungszeiten des Friedhofes

Der Friedhof ist täglich geöffnet und soll bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden.

Angehörige erhalten auf Wunsch einen Schlüssel, der ihnen jederzeit Zugang zum aufgebahrten Verstobenen im Friedhofgebäude erlaubt.

Art. 36

Verhalten auf dem Friedhof

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kindern ohne Begleitung von Erwachsenen ist der Zutritt zum Friedhof nur zum Besuch von Gräbern ihrer Angehörigen oder zur Erledigung von Aufträgen erlaubt. Hunde dürfen, auch wenn sie an der Leine geführt werden, nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.

Art. 37

Übertretungen der Verordnung

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Verfügungen, welche die Gesundheitsbehörde oder der Friedhofvorsteher aufgrund dieser Verordnung erlassen, werden mit Ordnungsbussen oder mit Haft geahndet.

Art. 38

Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an die Gesundheitsbehörde Einsprache erhoben werden. Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Gesundheitsbehörde kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Bezirksrat Horgen rekuriert werden.

In-Kraft-Treten Art. 39

Diese Friedhof- und Bestattungsverordnung wird vom Gemeinderat mit GRB 156 vom 10. Juni 2003 genehmigt und ersetzt diejenige vom 15. März 1984. Sie tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

GEMEINDERAT THALWIL

Die Gemeindepräsidentin: Christine Burgener

Der Gemeindeschreiber: Martin Pallioppi

